



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

57. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Oktober 2004

Nummer 38

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.**

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
111	10. 10. 2004	RdErl. d. Innenministeriums Zulassung eines Stimmzählgerätes (Wahlgerät)	937
203016	7. 10. 2004	Gem. RdErl. d. Innenministeriums, d. Finanzministeriums, d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport u. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Einstellung von Bewerbern in den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst, den höheren allge- meinen Verwaltungsdienst sowie den höheren Dienst in der Landschaftspflege und im Naturschutz bei den Landschaftsbehörden der Gemeinden und Gemeindeverbände	937
20310	7. 10. 2004	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums 1. Änderung der Durchführungshinweise zum Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ) vom 5. Mai 1998	937
21210	8. 9. 2004	Änderung der Beitragsordnung der Apothekerkammer Nordrhein vom 23. Juni 2004.	937
21210	8. 9. 2004	Änderung der Weiterbildungsordnung für Apothekerinnen und Apotheker der Apothekerkammer Nordrhein vom 23. Juni 2004	938
21210	8. 9. 2004	Änderung der Satzung für das Qualitätsmanagementsystem der Apothekerkammer Nordrhein vom 23. Juni 2004	938
22308	30. 9. 2004	Bek. d. Innenministeriums Diplomierungssatzung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen	939
22308	20. 1. 2004	Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Gesang an der Hochschule für Musik Köln vom 20.1.2004	942
22308	30. 7. 2004	Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Kammermusik an der Folkwang Hochschule vom 30. Juli 2004	944
224	27. 9. 2004	RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Pflege von Denkmälern (Förderrichtlinien Denkmalpflege)	945
7129	8. 10. 2004	Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz u. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport Zulässigkeit von Biogasanlagen, Immissionsschutzrechtliches und Bau-Genehmigungsverfahren . .	945
751	14. 10. 2004	RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Programm „Rationelle Energieverwen- dung und Nutzung unerschöpflicher Energiequellen“ (REN) – Programmbereich „Breitenförderung“ –	945

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie	
8. 10. 2004	Bek. – Krankenhausplanung; Umsetzung Planungsgrundsatz 12 (Ausbildungsstätten); Festlegung konkretisierter Rahmenvorgaben für den Ausbildungsstätten- und Ausbildungsplatzbedarf der Ausbildungen gem. § 2 Nr. 1a KHG – Therapeutische Berufe	945
	Landeswahlleiterin	
13. 10. 2004	Bek. – Landtagswahl 2000; Feststellung von Nachfolgern aus der Landesreserveliste	946
14. 10. 2004	Bek. – Landtagswahl 2005; Berichtigung der Wahlbekanntmachung vom 26.7.2004	946

III.**Öffentliche Bekanntmachungen**

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <http://sgv.im.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses	
7. 10. 2004	Sitzungstermine des Landespersonalausschusses im Geschäftsjahr 2005	946

I.

111

**Zulassung eines Stimmzählgerätes
(Wahlgerät)**RdErl. d. Innenministeriums vom 10. 10. 2004
– 12/35.01.01 –

Mit Bescheid vom heutigen Tage habe ich gemäß § 2 Abs. 2 der Landeswahlgeräteordnung (LWahlGO) vom 11. 7. 1999 (GV. NRW. S. 443/SGV. NRW. 1110) und § 2 Abs. 2 der Kommunalwahlgeräteordnung (KWahlGO) vom 11. 7. 1999 (GV. NRW. S. 452), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. 11. 2003 (GV. NRW. S. 648/SGV. NRW. 1112), für das

NEDAP-Wahlgerät Typ ESD2 Hardware-Version (HW) 01.01 Baumuster-ID: RD 400005, mit dem Steuerungsprogramm Software-Version (SW) 03.08 für verbundene Kommunalwahlen und weitere Wahlen mit genau einer Stimme (wie Landtagswahl, Stichwahl, Ausländerbeiratswahl)

Herstellerfirma: N.V. Nederlandsche Apparatenfabriek NEDAP,

7140 AC GROENLO Niederlande

die Bauartzulassung für Landtagswahlen, verbundene Kommunalwahlen sowie weitere Wahlen und Abstimmungen auf Landes- und Gemeindeebene erteilt.

Mit dieser Zulassung wird festgestellt, dass Geräte dieser Bauart für die Verwendung bei Landtagswahlen und bei verbundenen Kommunalwahlen einschließlich der Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik sowie bei anderen Wahlen und Abstimmungen mit einer Stimme gem. § 2 Abs. 3 Satz 2 LWahlGO und § 2 Abs. 3 Satz 2 KWahlGO geeignet sind.

Die Geräte müssen in der Bauart dem Gerät entsprechen, das von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) gemäß ihren Prüfberichten vom 19.07.2004, Geschäftszeichen PTB-8.51-007.04 und Geschäftszeichen PTB-8.51-006.04 geprüft worden ist.

Der Inhaber der Bauartzulassung (Hersteller) hat jedem in den Verkehr gebrachten Wahlgerät eine Baugleichheitserklärung im Sinne von § 2 Abs. 4 LWahlGO und § 2 Abs. 4 KWahlGO beizufügen. Diese muss folgende Angaben enthalten:

Wahlgeräte-ID
Hardware-Version
Software-Version
Checksumme gerade
Checksumme ungerade

Für jede Wahl bedarf es einer gesonderten Verwendungsgenehmigung gem. § 4 LWahlGO, § 4 KWahlGO. Das Innenministerium entscheidet vor jeder Wahl von Amts wegen über die Verwendung von Wahlgeräten.

– MBl. NRW. 2004 S. 937

203016

**Einstellung von Bewerbern in den höheren
bautechnischen Verwaltungsdienst, den höheren
allgemeinen Verwaltungsdienst sowie den höheren
Dienst in der Landschaftspflege und im
Naturschutz bei den Landschaftsbehörden der
Gemeinden und Gemeindeverbände**

Gem. RdErl. d. Innenministeriums, d. Finanzministeriums, d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport u. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
v. 7. 10. 2004
– 31 – 27.04.11/06 – 3 – 3481/04 –

Der RdErl. d. Innenministers, d. Finanzministers, d. Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr u. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 15.06.1987 – III A 4 – 37.17.09-1073/87 (MBl. NRW. 1987 S. 832) wird wie folgt geändert:

Satz 4 wird durch folgenden Satz 4 ersetzt:

„Entsprechendes gilt für die im Bereich der Landesverwaltung bestehende Laufbahn des höheren Verwaltungsdienstes Landschaftspflege und Naturschutz des Landes Nordrhein-Westfalen in der Landschaftspflege; Gemeinden (GV) können Beamte dieser Laufbahn im Rahmen des Laufbahnwechsels (§ 12 Abs. 2 LVO) in die Laufbahn besonderer Fachrichtung „Dienst in der Landschaftspflege und im Naturschutz bei den unteren Landschaftsbehörden“ (Nr. 3.24 Anlage 3 LVO) oder auch in die Laufbahn „Dienst in Gartenbau und Landespflege“ (Nr. 1.10 Anlage 3 LVO) übernehmen.“

– MBl. NRW. 2004 S. 937

20310

**1. Änderung der Durchführungshinweise
zum Tarifvertrag zur Regelung der Alters-
teilzeitarbeit (TV ATZ)
vom 5. Mai 1998**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums
– B 4000 – 1.133 – IV 1 –
u. d. Innenministeriums – 25 – 42.06.08 – 71.3 –
vom 7. 10. 2004

Der Gemeinsame Runderlass des Finanzministeriums – B 4000 – 1.133 – IV 1 und des Innenministeriums – 25 – 42.06.08 – 71.3 – vom 22. Juli 2004 „Durchführungshinweise zum Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ) vom 5. Mai 1998“ wird wie folgt geändert:

In Abschnitt III Nr. 8.2 wird das Beispiel 2 wie folgt neu gefasst:

Beispiel 2:

Mit dem Arbeitnehmer ist die Ableistung von Altersteilzeitarbeit im Blockmodell für die Dauer von insgesamt vier Jahren vom 1. 1. 2004 bis 31. 12. 2007 vereinbart worden, wobei der Übertritt von der Arbeits- in die Freistellungsphase am 1. 1. 2006 erfolgen sollte. Es liegt jedoch Arbeitsunfähigkeit vom 20.8.2005 bis zum 28.4.2006 vor. Entgeltfortzahlungszeitraum ist am 30.9.2005 abgelaufen.

Die Freistellungsphase am 1.1.2006 kann nicht wie geplant angetreten werden, weil am 31.12.2005 grundsätzlich zunächst 6,5 Wochen nachgearbeitet werden müssten (Arbeitsunfähigkeit ohne Entgeltfortzahlung bis dahin 13 Wochen), da der Arbeitnehmer aber weiterhin arbeitsunfähig ist, kann eine Nacharbeit am 1.1.2006 nicht begonnen werden. Auch nach der Genesung (29.04.2006) müsste grundsätzlich zunächst nachgearbeitet werden und zwar wegen der langen Arbeitsunfähigkeit 15 Wochen. Da aber bis zum Eintritt der Arbeitsunfähigkeit der Arbeitnehmer für 21 Monate Wertguthaben gesammelt hat, beginnt die Freistellungsphase mit Anspruch auf Lohn und Aufstockungsbeträge, unabhängig davon, ob Arbeitsunfähigkeit weiter vorliegt, 21 Monate vor dem vereinbarten Ende der Altersteilzeitarbeit, also am 1.4.2006.

– MBl. NRW. 2004 S. 937

21210

**Änderung der Beitragsordnung
der Apothekerkammer Nordrhein
vom 23. Juni 2004**

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 23. Juni 2004 aufgrund des § 23 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2002 (GV. NRW. S. 641), folgende Änderung der Beitragsordnung der Apothekerkammer Nordrhein beschlossen:

Artikel I

Die Beitragsordnung der Apothekerkammer Nordrhein vom 21. November 2001 (MBl. NRW. 2002 S. 125), zuletzt geändert am 19. November 2003 (MBl. NRW. 2003 S. 1672) wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 wird in Satz 4 die Zahl „0,13“ durch die Zahl „0,11“ ersetzt.

Artikel II

Diese Änderung der Beitragsordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 1. September 2004

Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen,
und Familie des Landes Nordrhein-Westfalen
III 7 – 0810.84 –

Im Auftrag
G o d r y

Die vorstehende Änderung der Beitragsordnung der Apothekerkammer Nordrhein vom 23. Juni 2004 wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Pharmazeutischen Zeitung und in der Deutschen Apothekerzeitung bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 8. September 2004

Anneliese M e n g e
Präsidentin

– MBl. NRW. 2004 S. 937

21210

**Änderung der Weiterbildungsordnung
für Apothekerinnen und Apotheker der
Apothekerkammer Nordrhein
vom 23. Juni 2004**

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 23. Juni 2004 aufgrund des § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 48 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2002 (GV. NRW. S. 641), folgende Änderung der Weiterbildungsordnung beschlossen:

Artikel I

Die Weiterbildungsordnung für Apothekerinnen und Apotheker der Apothekerkammer Nordrhein vom 6. Dezember 1995 (MBl. NRW. 1996 S. 334), zuletzt geändert durch Beschluss vom 19. November 2003 (MBl. NRW. 2004 S. 287), wird wie folgt geändert:

1

In § 2 Abs. 1 werden nach der Angabe „1. Gebiet: Offizin-Pharmazie“ die Wörter „und Hausapotheke“ angefügt.

2

In § 4 Abs. 1 werden nach der Angabe „1. Fachapotheke-rin oder Fachapotheker für Offizin-Pharmazie“ die Wörter „und Hausapotheke“ angefügt.

3

Die Anlage zur Weiterbildungsordnung wird wie folgt geändert:

- Nach der Angabe „1. Gebiet Offizin-Pharmazie“ werden die Wörter „und Hausapotheke“ eingefügt.
- In Satz 1 der Anlage zur Weiterbildungsordnung für das Gebiet Offizin-Pharmazie werden nach dem Wort „Offizin-Pharmazie“ die Wörter „und Hausapotheke“ eingefügt.

c) In der Anlage zur Weiterbildungsordnung für das Gebiet Offizin-Pharmazie werden unter dem Abschnitt „Weiterbildungsziel“ im 1. Spiegelstrich die Wörter „einschließlich der Erfassung von Arzneimittelrisiken“ gestrichen.

d) In der Anlage zur Weiterbildungsordnung für das Gebiet Offizin-Pharmazie werden unter dem Abschnitt „Weiterbildungsziel“ nach dem 1. Spiegelstrich folgende Spiegelstriche eingefügt:

„– in der datenbankgestützten Überprüfung von Arzneimittelwechselwirkungen, Nebenwirkungen, Kontraindikationen und daraus folgender möglicher Interventionen,

– in Interventionsmöglichkeiten bei Doppelverordnung, Über- oder Untermedikation, Non- oder Hypercompliance und Arzneimittelmisbrauch,

– in der Erstellung und Führung von Medikationsdateien,

– im Umgang mit Arzneimittelkonten,“

e) In der Anlage zur Weiterbildungsordnung für das Gebiet Offizin-Pharmazie wird unter dem Abschnitt „Weiterbildungsziel“ im 12. Spiegelstrich das Wort „Gesundheitsvorsorgemaßnahmen“ durch die Wörter „Präventionsmaßnahmen und Kampagnen“ ersetzt.

f) In der Anlage zur Weiterbildungsordnung für das Gebiet Klinische Pharmazie werden unter dem Abschnitt „Anrechenbare Weiterbildungszeiten“ nach dem 5. Spiegelstrich das Wort „oder“ und ein weiterer Spiegelstrich „– Klinischer Chemie“ eingefügt.

Artikel II

Diese Änderung der Weiterbildungsordnung tritt 14 Tage nach Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 1. September 2004

Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen,
und Familie des Landes Nordrhein-Westfalen
III 7 – 0810.87 –

Im Auftrag
G o d r y

Die vorstehende Änderung der Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Nordrhein vom 23. Juni 2004 wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Pharmazeutischen Zeitung und in der Deutschen Apothekerzeitung bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 8. September 2004

Anneliese M e n g e
Präsidentin

– MBl. NRW. 2004 S. 938

21210

**Änderung der Satzung für das
Qualitätsmanagementsystem
der Apothekerkammer Nordrhein
vom 23. Juni 2004**

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 23. Juni 2004 aufgrund des § 6 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit § 23 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2002 (GV. NRW. S. 641), folgende Änderung der Satzung für das Quali-

tätsmanagementsystem der Apothekerkammer Nordrhein beschlossen:

Artikel I

Die Satzung für das Qualitätsmanagementsystem der Apothekerkammer Nordrhein vom 14. Juni 2000 (MBL NRW. 2000 S. 1250), geändert durch Beschluss vom 19. Juni 2002 (MBL NRW. 2002 S. 1165) wird wie folgt geändert:

In der Anlage 1 wird unter „III. Kundenbezogene Prozesse“ unter dem Stichwort „Kundenbetreuung“ am Ende der Aufzählung folgendes weiteres Beispiel angefügt: „z.B. Versandhandel mit Arzneimitteln“.

Artikel II

Diese Änderung der Satzung für das Qualitätsmanagementsystem der Apothekerkammer Nordrhein tritt 14 Tage nach Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 1. September 2004

Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen,
und Familie des Landes Nordrhein-Westfalen
III 7 – 0810.89 –

Im Auftrag
G o d r y

Die vorstehende Änderung der Satzung für das Qualitätsmanagementsystem der Apothekerkammer Nordrhein vom 23. Juni 2004 wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Pharmazeutischen Zeitung und in der Deutschen Apothekerzeitung bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 8. September 2004

Anneliese M e n g e
Präsidentin

– MBL NRW. 2004 S. 938

22308

Diplomierungssatzung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Innenministeriums v. 30. 9. 2004
– 23-18.07.08-06/04 –

§ 1

Aufgrund der Laufbahnprüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen/gehobenen Polizeivollzugsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen, welche die Absolventinnen und Absolventen der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen bestanden haben, verleiht die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen den akademischen Grad

„Diplom-Verwaltungswirtin (FH)/
Diplom-Verwaltungswirt (FH)“.

§ 2

Aufgrund der Laufbahnprüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen im Studiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre, welche die Absolventinnen und Absolventen der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen bestanden haben, verleiht die Fachhochschule für

öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen den akademischen Grad

„Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin (FH)/
„Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH)“

§ 3

(1) Die Urkunde über die Diplomierung wird unter dem Datum des Zeugnisses über die Laufbahnprüfung ausgefertigt und von der Leiterin oder dem Leiter der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen unterzeichnet. Sie wird mit dem Siegel der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung versehen.

(2) Die Urkunde wird nach den als **Anlagen** beigelegten **Anlagen** Mustern ausgefertigt.

§ 4

Diese Diplomierungssatzung gilt ab dem Einstellungsjahrgang 2002. Für diejenigen, die ihr Studium zu einem früheren Zeitpunkt begonnen haben, gilt die

– Diplomierungssatzung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen, Bek. d. Innenministeriums v. 29. 10. 1996 – II B 4 – 6.75.45 – 0/96

bzw. die

– Diplomierungssatzung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen für den Modellstudiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre, Bek. d. Innenministeriums v. 28. 5. 1996 – II B 4 – 6.75.80 – 7/96.

Anlage
Zu § 1 der
Diplomierungssatzung

**Fachhochschule für öffentliche Verwaltung
Nordrhein-Westfalen**

Urkunde

Frau/Herr _____

geboren am _____ in _____

hat als Absolventin/Absolvent der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen die Laufbahnprüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen/gehobener Polizeivollzugsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erfolg abgelegt.

Aufgrund dieser Prüfung verleiht die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen den akademischen Grad

„Diplom-Verwaltungswirtin (FH)

Diplom-Verwaltungswirt (FH)“

Gelsenkirchen, den _____

Leiterin/Leiter
der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung
Nordrhein-Westfalen

Anlage
Zu § 2 der
Diplomierungssatzung

**Fachhochschule für öffentliche Verwaltung
Nordrhein-Westfalen**

Urkunde

Frau/Herr _____

geboren am _____ in _____

hat als Absolventin/Absolvent der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen die Laufbahnprüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen im Studiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre mit Erfolg abgelegt. Aufgrund dieser Prüfung verleiht die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen den akademischen Grad

„Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin (FH)
Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH)“

Gelsenkirchen, den _____

Leiterin/Leiter
der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung
Nordrhein-Westfalen

22308

**Satzung zur Änderung
der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang
Gesang an der Hochschule für Musik Köln
vom 20. 1. 2004**

Aufgrund des § 2 Abs. 2 und des § 41 Abs. 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 366), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 1999 (GV. NW. S. 590), hat die Hochschule für Musik Köln die folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Gesang vom 11. März 1997 (GABl. NW. II Nr. 6/97) wird wie folgt geändert:

1

In der **Inhaltsübersicht** wird „§ 2 Diplomgrad“ ersetzt durch „§ 2 Diplomgrad und Funktionsbezeichnungen“.

2

§ 2 wird wie folgt geändert:

2.1

Die Überschrift erhält folgende Fassung: „§ 2 Diplomgrad und Funktionsbezeichnungen“.

2.2

Folgender Satz wird angefügt:

„Alle in dieser Diplomprüfungsordnung nachfolgend aufgeführten personenbezogenen Funktionsbezeichnungen werden gemäß § 7 Abs. 8 KunstHG von Frauen in der weiblichen und von Männern in der männlichen Form geführt.“

3

§ 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Studiengang Gesang umfasst für die Studienrichtungen „Operngesang“ sowie „Lied und Oratorienge-sang“ das künstlerische Hauptfach:

Gesang

sowie die künstlerischen Nebenfächer:

Instrumentales Nebenfach Klavier

– In besonders gelagerten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss abweichende Regelungen genehmigen; das Nähere regelt die Studienordnung. –

und

Korrepetition

Opernchor

des weiteren die sonstigen Nebenfächer:

Allgemeine Musiklehre

Harmonielehre

Kontrapunkt

Gehörbildung

Werkanalyse

Formenlehre

Satztechniken des 20. Jahrhunderts

Musikwissenschaft

Wahlpflichtfächer

sowie im **Grundstudium** die sonstigen Nebenfächer:

Italienisch

Sprecherziehung

Szenischer Grundunterricht

Bewegungslehre

Fechten

sowie im **Hauptstudium** die sonstigen Nebenfächer:

Opernpartien

Szenischer Unterricht

Opernensemble

Opernchorpartien

Liedgestaltung

Oratorienrepertoire
Oratorienensemble

4

In § 4 Abs. 3 werden vor dem Wort „Hinderungsgründe“ die Worte „von ihr/ihm nicht zu vertretende“ eingefügt und es wird folgender Satz angefügt: „Bei nachgewiesenen Hinderungsgründen wiederholt sich dieses Verfahren im nächsten Studiensemester.“

5

§ 5 wird wie folgt geändert:

5.1

In Absatz 2 werden die beiden letzten Sätze durch folgenden Satz ersetzt: „Darüber hinaus gibt es Anregungen zur Reform der Diplomprüfungs- und Studienordnung.“

5.2

In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt: „Künstlerisch-praktische Prüfungen, die in Form von Konzerten abgelegt werden, sind öffentlich.“

6

§ 6 wird wie folgt geändert:

6.1

In Absatz 3 werden hinter den Worten „Namen der“ die Worte „zur Prüfung eingeladenen“ eingefügt.

6.2

In Absatz 4 wird am Ende des zweiten Satzes der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und angefügt: „er begründet aber keinen Anspruch.“

7

§ 7 wird wie folgt geändert:

7.1

In Absatz 2 Satz 1 werden vor dem Wort „angerechnet“ die Worte „von Amts wegen“ eingefügt.

7.2

In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „auf Antrag“ durch die Worte „von Amts wegen“ ersetzt.

7.3

Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung einzu-beziehen.“

8

In § 8 Abs. 2 werden die Worte „das die medizinischen Befundstatsachen enthält“ gestrichen und das Wort „denen“ durch das Wort „dem“ ersetzt.

9

§ 9 wird wie folgt geändert:

9.1

In Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt: „Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die künstlerisch-praktische Prüfung bekannt zu geben. Im Übrigen gilt Absatz 1 Satz 7 und 8.“

9.2

Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Ergebnisse von schriftlichen Arbeiten können die Studierende bzw. den Studierenden unter Beachtung des Datenschutzes durch Aushang zur Kenntnis gebracht werden.“

10

In § 10 Abs. 5 werden nach dem Wort „Diplom-Vorprüfung“ die Worte „im künstlerischen Hauptfach“ eingefügt.

11

§ 11 wird wie folgt geändert:

11.1

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die Voraussetzungen des § 36 KunstHG erfüllt,
2. die ordnungsgemäße Teilnahme i. S. d. § 9 Abs. 4 dieser Ordnung an den in der Studienordnung für das Grundstudium in der jeweiligen Studienrichtung vorgesehenen Lehrveranstaltungen in Fechten (2 Testate) und Musikwissenschaft (4 Testate) nachweist,
3. den nach der Studienordnung für das Grundstudium erforderlichen Leistungsnachweis in Allgemeiner Musiklehre erbracht hat,
4. den Zulassungsantrag fristgerecht eingereicht hat.“

11.2

In Absatz 2 Nr. 4 werden die Worte „oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang“ gestrichen.

12

§ 12 wird wie folgt geändert:

12.1

In Absatz 2 Nr. 3 werden die Worte „oder nach Maßgabe des Landesrechtes in einem verwandten Studiengang“ gestrichen.

12.2

In Absatz 3 werden nach dem Wort „Beginn“ die Worte „der Vorlesungszeit“ eingefügt.

12.3

Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung können auf Antrag beim Prüfungsausschuss auch ohne Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen vorzeitig abgelegt werden. Dies gilt jedoch nicht für die Fachprüfung im künstlerischen Hauptfach.“

13

§ 13 wird wie folgt geändert:

13.1

In Absatz 2 Satz 2 wird vor den Worten „hochschulöffentlicher Vortrag“ das Wort „nicht“ eingefügt.

13.2

In Absatz 2 wird angefügt:

„Das Prüfungsprogramm des Hauptfachs ist dem Prüfungsausschuss spätestens zwei Wochen vor der Fachprüfung schriftlich mitzuteilen. Der Vorsitzende der Fachkommission Gesang muss geprüft haben, ob das Programm der Anlage 1 dieser Diplomprüfungsordnung entspricht.“

14

In § 14 Absatz 1 Satz 2 werden nach den Worten „im selben Fach“ die Worte „in anderen Studiengängen oder“ eingefügt.

15

§ 15 wird wie folgt geändert:

15.1

In Absatz 1 Satz 4 werden nach den Worten „des Prüfungsausschusses“ die Worte „dem/der Dekan/in“ eingefügt.

15.2

In Absatz 1 und 3 wird das Wort „vier“ durch das Wort „acht“ ersetzt.

16

§ 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die Voraussetzungen nach § 36 des KunstHG erfüllt,
2. die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Gesang an einer Kunsthochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder eine gem. § 7 Abs. 3 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat,
3. die ordnungsgemäßen Teilnahmen an den in der Studienordnung für das Hauptstudium in der jeweiligen Studienrichtung vorgesehenen Lehrveranstaltungen in Opernchor (3 Testate), Bewegungslehre (4 Testate), sonstige Nebenfächer gem. Nr. 14 Studienverlaufsplan (13 Testate) und aus dem Bereich der Wahlpflichtfächer (4 Testate) i. S. d. § 9 Abs. 4 nachweist,
4. die nach der Studienordnung für das Hauptstudium erforderlichen Leistungsnachweise in Musikwissenschaft, Italienisch, Sprecherziehung und Szenischer Grundunterricht erbracht hat,
5. den Zulassungsantrag fristgerecht eingereicht hat,
6. mindestens die letzten beiden Semester vor der Diplomprüfung an der Hochschule für Musik Köln eingeschrieben war. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
7. Beantragt die Kandidatin bzw. der Kandidat die Diplomprüfung in einem früheren Semester abzulegen, brauchen nur die bis zum Ende dieses Semesters im Studienverlaufsplan vorgesehenen Teilnahme- und Leistungsnachweise erbracht werden.“

17

§ 17 wird wie folgt geändert:

17.1

In Absatz 3 werden die Worte „bzw. die Prüfungsthemen“ gestrichen.

17.2

In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Vorher überprüft der Vorsitzende der Fachkommission Gesang, ob das vorgelegte Programm der Anlage 3 dieser Diplomprüfungsordnung entspricht.“

18

In § 21 Absatz 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Im Übrigen gelten § 10 Abs. 5 und § 15 entsprechend.“

19

In § 22 Absatz 2 werden die Worte „sowie dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses“ ersetzt durch die Worte „sowie den Mitgliedern der Prüfungskommission für das Hauptfach“.

20

§ 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nichtbestandene Prüfung bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zu beantragen. Die/der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die Person, in deren Gegenwart die Einsichtnahme durchgeführt wird.

(3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Fachprüfung beziehen, wird dem Prüfling auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.“

21

Anlage 1 erhält folgende Fassung:

Anlage 1

Art, Inhalt und Dauer der Fachprüfungen der Diplom-

Vorprüfung im künstlerischen Hauptfach Gesang für beide Studienrichtungen

Eine Auswahl von zwei Opernarien, zwei Oratorienarien aus verschiedenen Stilepochen sowie vier Liedern.

Dauer: 20 Minuten

Alle angeführten Werke sind mit Ausnahme des Oratoriums auswendig vorzutragen.

Fachprüfung im Instrumentalen Nebenfach Klavier

Drei Stücke aus drei Stilepochen. Ein Stück davon kann eine Begleitung sein.

Dauer: 15 Minuten

22

Anlage 3 erhält folgende Fassung:

Anlage 3**Art, Inhalt und Dauer der Fachprüfung der Diplomprüfung im künstlerischen Hauptfach Gesang****Studienrichtung „Operngesang“**

Eine Auswahl von 7 Opernarien, 3 Oratorienarien und 10 Liedern aus dem Barock, der Romantik, der Klassik, der klassischen Moderne und der zeitgenössischen Literatur.

Aus dieser Auswahl wählt die Prüfungskommission die vorzutragenden Werke aus. Hierbei muss der Schwerpunkt auf Oper gelegt werden, jedoch müssen auch Werke aus Oratorien in der Prüfung enthalten sein.

Dauer: 45 Minuten

Alle angeführten Werke sind mit Ausnahme des Oratoriums auswendig vorzutragen.

Studienrichtung „Lied und Oratoriengesang“

Eine Auswahl von 3 Opernarien, 5 Oratorien und 10 Liedern aus dem Barock, der Romantik, der Klassik, der klassischen Moderne und der zeitgenössischen Literatur.

Aus dieser Auswahl wählt die Prüfungskommission die vorzutragenden Werke aus. Hierbei muss der Schwerpunkt auf Oratorium gelegt werden, jedoch müssen auch Opernarien in der Prüfung enthalten sein.

Dauer: 45 Minuten

Alle angeführten Werke sind mit Ausnahme des Oratoriums auswendig vorzutragen.

Gleichzeitige Prüfung in den Studienrichtungen „Lied und Oratoriengesang“ sowie „Operngesang“

Eine Auswahl von 5 Opernarien, 5 Oratorien und 10 Liedern aus dem Barock, der Romantik, der Klassik, der klassischen Moderne und der zeitgenössischen Literatur.

Aus dieser Auswahl wählt die Prüfungskommission die vorzutragenden Werke aus. Hierbei muss ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Oper und Oratorium bestehen.

Dauer: 45 Minuten

Alle angeführten Werke sind mit Ausnahme des Oratoriums auswendig vorzutragen.

Artikel II**Übergangsregelung**

Diese Änderungssatzung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Gesang an der Hochschule für Musik Köln findet auf alle Studierenden Anwendung, die nach In-Kraft-Treten erstmalig im Studiengang Gesang an der Hochschule für Musik Köln eingeschrieben worden sind. Studierende, die vor In-Kraft-Treten dieser Änderungssatzung im Studiengang Gesang an der Hochschule für Musik Köln eingeschrieben worden sind, legen die Prüfungen nach der bisher geltenden Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Gesang an der Hochschule für Musik Köln vom 11.03.1997 (GABl. NW. II Seite 417) ab; auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten können die Prüfungen auch nach dieser Änderungssatzung abgelegt werden, soweit die Voraussetzungen der §§ 11 und 16 erfüllt sind. Der Antrag auf Anwendung der Diplomprüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungssatzung ist unwiderruflich.

Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

Artikel III

Der Rektor der Hochschule für Musik Köln wird ermächtigt, die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Gesang in der neuen Fassung mit neuem Datum und in fortlaufender Paragraphenfolge bekannt zu machen.

Artikel IV

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2000 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Köln vom 04.02.2000 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 03.12.2003, 323-7.04.02.04.08/094.

Köln, den 20. Januar 2004

Der Rektor der Hochschule
für Musik Köln

Prof. Josef P r o t s c h k a

– MBl. NRW. 2004 S. 942

22308

**Zweite Satzung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Zusatzstudiengang Kammermusik
an der Folkwang Hochschule
vom 30. Juli 2004**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 41 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (KunstHG) vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 366), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772), hat die Folkwang Hochschule die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Kammermusik an der Folkwang Hochschule vom 30. Juli 1998 (ABl. NRW. II S. 928), geändert durch Satzung vom 29. Juni 2000 (ABl. NRW. II S. 358) wird wie folgt geändert:

1

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Studium ist entweder in einem festen Ensemble oder als einzelne Instrumentalistin oder einzelner Instrumentalist in wechselnden Besetzungen möglich.“

2

§ 3 erhält folgende Fassung:

„Die Studiendauer bis zum Kammermusikexamen beträgt vier Semester. Der Studienumfang beträgt je Semester vier Semesterwochenstunden.“

3

§ 6 wird ersatzlos gestrichen. Die bisherigen §§ 7 bis 13 werden zu §§ 6 bis 12.

4

Der neue § 6 (bisher § 7) erhält folgende Fassung:

„Das Kammermusikexamen besteht aus einem öffentlichen Kammermusikkonzert im Rahmen der Veranstaltungen der Folkwang Hochschule. Die Dauer des Konzertes sollte 120 Minuten nicht überschreiten.“

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2004 in Kraft. Sie wird im Ministerialblatt NRW veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats 1 vom 28. 1. 2004 und des Senats der Folkwang Hochschule vom 5. 5. 2004 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. 7. 2004 – 323 – 7.04.02.05.01/081 –.

Essen, den 30. Juli 2004

Der Rektor der Folkwang Hochschule
Prof. Dr. Martin P f e f f e r

– MBl. NRW. 2004 S. 944

224

**Richtlinien über die Gewährung
von Zuwendungen zur
Erhaltung und Pflege von Denkmälern
(Förderrichtlinien Denkmalpflege)**

RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport
v. 27. 9. 2004 – V B 3 – 42.19

Der RdErl. v. 5.6.2003 wird wie folgt geändert:

1

Nr. 5.2.1 der Förderrichtlinien erhält folgende Fassung:
„Festbetragsfinanzierung in geeigneten Fällen
(vgl. Nr. 2.2.3 VV und Nr. 2.2.3 VVG zu § 44 LHO),
ansonsten“

2

Anlage 1 der Förderrichtlinien wird wie folgt geändert:

a) Im Feld „Anlagen“ wird „ANBest-G“ ersetzt durch
„ANBest-G“

b) Ziffer I. 3. erhält folgende Fassung:

„Die Zuwendung wird nach Bestandskraft des
Zuwendungsbescheides ausgezahlt.“

c) Ziffer II.

Der erste Absatz der Nebenbestimmungen erhält folgende Fassung:

„Die Nrn. 1.1, 5.2, 5.3, 7.1 Satz 1, 8.2 und 9 (mit Ausnahme der Nrn. 9.3.1 und 9.5) der beigefügten ANBest-G sind Bestandteil dieses Bescheides.“

– MBl. NRW. 2004 S. 945

7129

**Zulässigkeit von Biogasanlagen,
Immissionsschutzrechtliches und Bau-
Genehmigungsverfahren**

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt
und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
– II-5-2289.64.10/V-7-8851.1.6/4
u. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport – II A 1.901.34
v. 8. 10. 2004

Der Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz u. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport vom 23.1.2002 (MBl. NRW. S. 1006) wird aufgehoben.

– MBl. NRW. 2004 S. 945

751

**Richtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen
aus dem Programm „Rationelle
Energieverwendung und Nutzung unerschöpf-
licher Energiequellen“ (REN)
– Programmbereich „Breitenförderung“ –**

RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport
v. 14. 10. 2004 – II B 4-950.43 –

Der RdErl. vom 25. 2. 2004 (SMBl. NRW. 751) wird wie folgt geändert:

1

In Nummer 5.6.1, dritter Spiegelstrich werden die Worte „25 v. H. bei Vorhaben nach der Nr. 2.7 (Biomasseanlagen) bis zu einem Höchstbetrag von 150.000 € bzw. 300.000 € bei einer Gemeinschaftsanlage von mindestens zwei eigenständigen landwirtschaftlichen Betrieben“ ersetzt durch „15 v. H. bei Vorhaben nach der Nr. 2.7 (Biomasseanlagen) bis zu einem Höchstbetrag von 90.000 € sowie 150.000 € bei einer Wärmenutzung von mindestens 30 v. H. durch Dritte“.

2

In Nummer 6.8 zweiter Satz, dritter Spiegelstrich wird das Wort „und“ ersetzt durch das Wort „oder“.

3

In Nummer 7.1.1 wird das Datum „31. Oktober“ ersetzt durch das Datum „30. November“.

– MBl. NRW. 2004 S. 945

II.

**Ministerium für Gesundheit,
Soziales, Frauen und Familie**

**Krankenhausplanung;
Umsetzung Planungsgrundsatz 12
(Ausbildungsstätten);
Festlegung konkreter Rahmenvorgaben
für den Ausbildungsstätten-
und Ausbildungsplatzbedarf der Ausbildungen
gem. § 2 Nr. 1a KHG –
Therapeutische Berufe**

Bek. d. Ministeriums für Gesundheit, Soziales,
Frauen und Familie
v. 8. 10. 2004 – III 7 – 0410.15 –

In Anwendung der vom Landesausschuss für Krankenhausplanung einvernehmlich gebilligten Bedarfsbemesungs- und Planungsverfahren für die Ausbildungsstätten an Krankenhäusern wird im Nachgang der Empfehlung des Landesausschusses für Krankenhausplanung vom 11. Mai 2004 der Ausbildungsplatzbedarf für die therapeutischen Berufe je Ausbildungsberuf **bis zum Jahr 2006** wie folgt festgelegt:

- 1. Physiotherapieausbildung landesweit 1.347 Ausbildungsplätze**
- 2. Ergotherapieausbildung landesweit 222 Ausbildungsplätze**
- 3. Logopädieausbildung landesweit 215 Ausbildungsplätze**

Begründung:

Auf die Begründung der Bekanntmachung vom 12. 7. 2004 – III 7 – 0410.15 – (MBL NRW. 2004 S. 856) wird verwiesen.

– MBL NRW. 2004 S. 945

Landeswahlleiterin

**Landtagswahl 2000;
Feststellung von Nachfolgern aus der
Landesreserveliste**

Bek. d. Landeswahlleiterin v. 13. 10. 2004
– 12/35.09.13 –

Der Landtagsabgeordnete Hagen Jobi hat sein Mandat mit Ablauf des 10. Oktober 2004 niedergelegt.

Als Nachfolger ist mit Wirkung vom 12. Oktober 2004, 09.35 Uhr

Herr Werner Lohn
Schützenstr. 24
59590 Geseke

aus der Landesreserveliste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) Mitglied des Landtags.

Bezug:

Bek. d. Landeswahlleiters v. 4. 4. 2000 (MBL NRW. S. 312) und v. 6. 6. 2000 (MBL NRW. S. 656)

– MBL NRW. 2004 S. 946

**Landtagswahl 2005;
Berichtigung der Wahlbekanntmachung
vom 26. 7. 2004
– 12/35.09.04 –**

Bek. d. Landeswahlleiterin v. 14. 10. 2004
– 12/35.09.04 –

Hiermit berichtige ich die Datumsangabe in Nummer 11.1 (Zulassung der Landesreserveliste) meiner Wahlbekanntmachung vom 26.7.2004 – 12/35.09.04 – auf den

„12. April 2005“.

Bezug:

Bek. d. Landeswahlleiterin v. 26. 7. 2004 (MBL NRW. S. 733)

– MBL NRW. 2004 S. 945

III.**Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses**

**Sitzungstermine
des Landespersonalausschusses
im Geschäftsjahr 2005**

Bek. d. Geschäftsstelle
des Landespersonalausschusses v. 7. 10. 2005
– 04.01 – 13 – 5/03 –

Die Sitzungstermine des Landespersonalausschusses für das Geschäftsjahr 2005 werden wie folgt festgelegt:

11. Sitzung, Mittwoch, 19. Januar 2005
Abgabetermin für Anträge: 15. Dezember 2004

falls entsprechende Anträge vorliegen
Sitzung UA I, Donnerstag, 13. Januar 2005
Sitzung UA II, Mittwoch, 12. Januar 2005

12. Sitzung, Mittwoch, 6. April 2005
Abgabetermin für Anträge: 21. Februar 2005

falls entsprechende Anträge vorliegen
Sitzung UA I, Donnerstag, 17. März 2005
Sitzung UA II, Mittwoch, 16. März 2005

13. Sitzung, Mittwoch, 6. Juli 2005
Abgabetermin für Anträge: 6. Juni 2005

falls entsprechende Anträge vorliegen
Sitzung UA I, Donnerstag, 30. Juni 2005
Sitzung UA II, Mittwoch, 29. Juni 2005

14. Sitzung, Mittwoch, 19. Oktober 2005
Abgabetermin für Anträge: 5. September 2005

falls entsprechende Anträge vorliegen
Sitzung UA I, Donnerstag, 29. September 2005
Sitzung UA II, Mittwoch, 28. September 2005

Vollständige Antragsunterlagen (s. § 1 Verfahrensordnung, Anlage zu § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Landespersonalausschusses, Bek. d. Geschäftsstelle vom 5. 12. 2001 – 04.01 – 12 – 6/02, SMBl. NRW. 20304), die bis zum Abgabetermin bei der Geschäftsstelle eingehen, werden in der Regel in der folgenden Sitzung behandelt.

– MBL NRW. 2004 S. 946

Hinweis für die Bezieher der SMBl. NRW.:

Anlässlich des Neudrucks der SMBl. NRW. erreichen uns Anfragen, wo neue Ordner bezogen werden können.

Der Bagel Verlag wies auf folgende Bezugsmöglichkeit hin:

Fa. Hilgenstock GbR, Postfach 5046, 32729 Detmold

Tel. 0 52 31/6 94 60, Telefax 0 52 31/6 94 94

Preise (verbindlich bis 31.3.2005):

Pro Schnellordner mit 4-Lochtechnik, Rückenschild blau lose beigelegt, 6,25 € + MwSt.

Zusätzliche Portokosten:

1– 2 Ordner	bis 2 kg =	4,10 € Päckchen
3– 7 Ordner	bis 5 kg =	6,70 € Paket
8–15 Ordner	bis 10 kg =	9,70 € Paket
16–25 Ordner	bis 20 kg =	13,00 € Paket

Hinweis:

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen.

Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569